

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab Januar 2010

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern, also natürlichen Personen, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unsere Lieferungen und Leistungen – auch die zukünftigen – einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen.

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt, bzw. wenn die Ware ausgeliefert worden ist.
2. Mündliche Vereinbarungen sind für uns verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen. Ausnahmen von Schriftformerfordernissen sind durch unsere Geschäftsführung zu vereinbaren.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

II. Vertragsgegenstand

1. Unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere unsere Zemente, sind in Warenbeschreibungen wie DIN EN 197-1, DIN 1164 und Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem beschrieben. Andere Produkte als Zement liefern wir entsprechend den deutschen Werkstoffnormen, soweit solche bestehen. Sollten solche noch nicht bestehen, liefern wir unsere sonstigen Produkte in guter, handelsüblicher Beschaffenheit. Hinweise und Bezugnahme auf Warenbeschreibungen, Normen und dergleichen sowie alle sonstigen Angaben über die von uns gelieferten Produkte, insbesondere deren Beschaffenheit sowie deren Verarbeitung, beinhalten keine Garantie für die Beschaffenheit unserer Produkte, ausgenommen im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Kennzeichnung als solche.
2. Alle unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle. Soweit unsere Produkte genormt sind oder Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen unterliegen, werden sie durch anerkannte Prüf- und Überwachungsstellen überwacht (CE-Zeichen, Übereinstimmungszeichen). Als Hinweis auf die Kennzeichnung unserer Produkte sind die Lieferungen mit Zeichen (siehe Anlage auf Seite 6) versehen.

3. Bei Lieferungen von losem Zement wird das Lieferwerk bei Übergabe des Zements einen Lieferschein mit Angaben über Menge, Art, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen für Sonderzemente sowie Tag und Stunde der Lieferung, polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger, Ort der Baustelle und Käufer aushändigen. Bei Lieferung von Zement in Säcken sind die in den Normen DIN EN 197-1, DIN 1164 und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vorgeschriebenen Angaben und die CE- oder Ü-Zeichen aufgedruckt. Jeder Lieferung von losem Zement wird außer dem Lieferschein ein farbiges Blatt zum Anheften am Silo mitgegeben.

Dieses enthält folgende Angaben:

- Zementart (Kurzzeichen)
- Festigkeitsklasse
- Zusatzbezeichnung für besondere Eigenschaften
- Lieferwerk
- Übereinstimmungszeichen oder CE-Zeichen
- Datum des Liefertages

4. Falls bei Zement nicht ausdrücklich eine andere Zementsorte bestellt wurde, wird der Regelzement geliefert. Das ist für das

Werk Karsdorf: CEM II/B-M (S-LL) 32,5 R

Werk Sötenich: CEM III/A 32,5

Werk Wössingen: CEM II/A-LL 32,5 R

Werk Čížkovice: CEM II/A-LL 32,5 R

5. Die Lieferung erfolgt durch in unserem Auftrag fahrende Straßenfahrzeuge, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

III. Lieferungen

1. Wir bemühen uns, Lieferfristen und -termine einzuhalten. Sie gelten nur annähernd, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird.



bringing materials to *life*™

2. Wir sind berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Abrufe von Zementmengen haben schriftlich oder fernmündlich so frühzeitig zu erfolgen, dass eine rechtzeitige Anlieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen muss ein Lieferplan vereinbart werden.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Abrufe sollen mindestens 24 Stunden vor Liefertermin erfolgen.
- Die Abrufe müssen enthalten:
 - Genaue Bezeichnung der Entladestelle
 - Menge
 - Sortiment
 - Lieferform
- Im Falle der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Abnahmebereitschaft im vereinbarten Zeitraum gesichert ist, das Lager bzw. der Siloraum bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist, d. h. besonders:
 - a) Standsilos müssen auf einem festen Fundament stehen und über eine funktionstüchtige Förderleitung mit einem Durchmesser von 80 mm und Entlüftung verfügen.
 - b) Die Silos und ihre Anschlüsse müssen über Schilder mit den Angaben über im Silo befindliche Füllmenge, Sorten, maximales Fassungsvermögen und Firmenname des Empfängers gekennzeichnet sein.
 - c) Es muss gewährleistet sein, dass vom Standort des Fahrzeugs bei der Entladung bis zum Silo die Abblasleitung nicht länger als 10 Meter und die Steigleitung nicht höher als 12 Meter ist.
 - d) Die Anschlüsse müssen in einem funktionstüchtigen und sauberen Zustand sein und dürfen nicht höher als 1,5 Meter und nicht tiefer als 0,5 Meter über der Standfläche angebracht sein.
 - e) Die Entladestelle muss so eingerichtet sein, dass die Fahrzeuge ungehindert auf sicherer Fahrbahn ohne Wartezeit an- und abfahren und entladen werden können. Dazu ist zu sichern eine Mindestbreite des Fahrzeuges von 4 Metern, eine lichte Höhe von Durchfahrten von mindestens 3,90 Meter und eine ausreichende Beleuchtung der Entladestelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
 - f) An der Entladestelle muss eine bevollmächtigte Person zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Einweisung des Fahrzeuges, zur Unterzeichnung des Lieferscheins, zur Eintragung der An- und Abfahrtszeit mit Stempel und Unterschrift im Feld „Entladestelle“ des Frachtbriefes und gegebenenfalls zur Entladung bereitstehen. Für den Kraftfahrer gilt diejenige Person als bevollmächtigt, die das Fahrzeug einweist.

- g) Eine Verletzung dieser vorstehend in a) bis f) genannten Verpflichtungen durch den Käufer berechtigt uns, die Auslieferung einer ausgefahrenen Menge Zement zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

- 3.1. Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich vorzunehmen. Verletzt der Käufer diese ihm obliegenden Pflichten, sind wir insoweit berechtigt, unsere Lieferung solange zu verweigern, bis der Käufer diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Hat der Käufer die Pflichtverletzung zu vertreten, sind wir ferner berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, insbesondere den uns zusätzlich entstehenden Frachtaufwand zu berechnen.

4. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

- a) die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes entspricht,
- b) die Abholung durch fachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt,
- c) der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Ware bestätigt,
- d) Fahrzeugaufbauten so beschaffen sein müssen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen gesichert ist. Ist die Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein und eingesetzt werden,
- e) der Fahrer sich über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen des Lieferwerkes informiert und diese einhält,
- f) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird.

5. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben bekanntgegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Vergütung nicht gezahlt.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht bei Lieferung unserer Produkte auf den Käufer über, wenn das Produkt unsere Verladeeinrichtung verlässt. Versendungen der Ware von der Ladestelle des Lieferwerkes erfolgen auf Verlangen des Käufers. Von uns beauftragte Spediteure und Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Im Fall eines Transportschadens kann der

Käufer von uns jedoch Abtretung aller unserer Ansprüche auf Ersatz dieses Schadens verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferungen – spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

V. Preisstellung und Frach vergütung

1. Die Preise werden nach unserer am Tage der Lieferung gültigen Preisliste ermittelt. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten, soweit auf sie die Preiserhöhung Anwendung finden würde. Die Preise verstehen sich in EURO einschließlich Verpackung und Verladung, jedoch ausschließlich jeweils gesetzliche Umsatzsteuer. Sie verstehen sich ferner als Frankopreise, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer sowie die Kosten einer unter Umständen vom Käufer gesondert gewünschten Transportversicherung berechnen wir zuzüglich. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer.

Tritt der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage, wird eine jeweils von uns bekanntgegebene Frach vergütung erstattet. Wir sind berechtigt, Höchstfrach vergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frach vergütung zu erstatten. Preise und Frach vergütungen richten sich nach dem angegebenen Verbrauchsort.

2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, bei LKW-Ladungen für verpackten Zement frachtfrei LKW Entladeort, für losen Zement frachtfrei Silo-Verwendungsstelle eingeblasen.
3. Der Käufer hat Verbrauchsort und Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bei Lieferungen auf ein Lager gilt der Standort des Lagers als Verbrauchsort. Änderungen sind uns sofort anzuzeigen. Bei Änderungen werden wir die entsprechenden Preise und Abholvergütungen berechnen. Der Käufer hat seinen Abnehmern die vorstehende Verpflichtung (Ziffer 3) aufzuerlegen mit der Maßgabe zur entsprechenden Weitergabe an seine Abnehmer.
4. Bei Anlieferungen durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringeren Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.
5. Sonderkosten, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Straßenumleitungen usw. gehen zu Lasten des Käufers.
6. Rabatte werden nur bei Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt. Sie gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers im Interesse des Absatzes unserer Waren im Rahmen eines lautereren Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung,

die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung der Kunden und die Unterhaltung eines angemessenen Lagers. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte abzulehnen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene und bezahlte Mengen.

VI. Gewährleistung bei Zement und sonstigen Produkten, Grundsätze

1. Wir leisten für unsere Produkte Gewähr wegen Mängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit durch diese AGB nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Zements am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird. Bei Abweichung hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.
3. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt. Deshalb ist es erforderlich, dass der Käufer oder sein Abnehmer zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche von jeder Lieferung nach den folgenden Richtlinien eine Probe entnimmt.

Die Probenentnahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d. h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung oder bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem der Zement unsere Verladeeinrichtung verlassen hat.

Die Probe muss in jedem Falle mindestens 5 kg betragen. Bei losem Zement muss sie aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeugs entnommen werden.

Bei verpacktem Zement muss sich die Probe aus Teilproben von 1–2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind, die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens 5 bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen.

Die Proben sind luftdicht verschlossen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk, Tag und Stunde der Anlieferung, Kennzeichen der Silofahrzeuge, Zementart, Festigkeitsklasse, gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen für Sonderzemente, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Werklieferscheins.

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des Zements von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass unsere Feststellungen unzutreffend oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind.

Zementproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften des Zements nach dem Gefahrübergang, z. B. durch Verunreinigung, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern, verändert haben, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass eine solche Veränderung nicht stattgefunden hat oder nicht stattfinden konnte.

4. Zement, der zu Beanstandungen Anlass gibt, darf nicht verarbeitet werden.
5. Bei sonstigen Produkten gelten die Ziffern 1 bis 2 entsprechend. Im Interesse des Käufers ist zur Klärung der Produktqualität eine repräsentative Rückstellprobe zu ziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Produktes von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass unsere Feststellungen unzutreffend oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind.
6. Maßgebend für die Prüfung sind – soweit vorhanden – die in Deutschland bauaufsichtlich eingeführten Normen.

Gewichtsbeanstandungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen geltend gemacht werden. Im übrigen gilt das an der Versandstelle festgestellte Gewicht. Das Bruttogewicht eines gefüllten Zementsackes beträgt 25 kg (Brutto für Netto). Abweichungen vom Bruttogewicht bis zu 2 % können nicht beanstandet werden.

7. Bei Verwendung von Zementen verschiedener Hersteller hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass eine Vermischung von Zementen anderer Hersteller mit von uns gelieferten Zementen oder Zementarten bei der Weiterverarbeitung ausgeschlossen ist und hat dies in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Käufer trägt hierfür die Beweislast. Für den Fall der Vermischung unserer Zemente mit anderen Zementen im Zuge der Verarbeitung durch den Käufer entfällt die Gewährleistung für unsere Zementlieferungen, es sei denn, der Käufer weist uns trotz der Vermischung nach, dass die von uns gelieferten Zemente oder Zementarten bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen sind.

VII. Mängelrügen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die angelieferten Waren unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Käufer verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist gem. nachstehendem Abschnitt VIII. Ziffer 3., uns gegenüber schriftlich zu rügen. Dem Käufer obliegt die Beweislast für alle Voraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Unterlässt der Käufer die vorstehend bestimmten Rügen, ist unsere Haftung für Mängel ausgeschlossen.
2. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr. und das Lieferwerk oder Lager enthalten.

VIII. Mängelansprüche

1. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge behalten wir uns vor, den Mangel zunächst durch Nachlieferung mangelfreier Ware zu beheben. Das Recht des Käufers auf Nachbesserung ist ausgeschlossen. Unser Recht, auch die Nachlieferung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Im Falle der Nachlieferung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Orte als dem Bestimmungsort verbracht wurde.

2. Schlägt die Nachlieferung fehl, ist sie unmöglich, wird sie insgesamt von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder ist sie für den Käufer unzumutbar oder ist eine für die Nachlieferung uns vom Käufer zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen (Rücktritt). Das Recht auf Rücktritt ist aber ausgeschlossen, wenn und soweit nur ein unerheblicher Mangel der Ware vorliegt. Nach Verarbeitung kann nur die Herabsetzung des für die beanstandete Ware gezahlten Kaufpreises (Minderung) verlangt werden.
3. Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche beträgt die kaufvertragliche Verjährungsfrist für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware beruhen, 5 Jahre ab Ablieferung der Ware an den Käufer, wenn und soweit es sich bei der Ware um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Ansonsten gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr. Diese Verjährungsfristen gelten auch

für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Die Verjährung tritt auch ein, wenn die Verbrauchsfrist für das fragliche Produkt abgelaufen ist.
5. Andere Ansprüche sind vorbehaltlich Abschnitt IX ausgeschlossen.

IX. Haftungs- und Verjährungsbeschränkungen, Ausschluss von Nacherfüllung und Rücktritt

1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit,
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die Verjährungsfrist beträgt in Fällen der Verletzung von Schutz- und Obhutspflichten des Schuldverhältnisses, d. h. bei Verletzung unserer Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Käufers, ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache an den Käufer. Ist es nicht zur Ablieferung der Kaufsache gekommen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.
3. Ist eine vom Käufer gesetzte Frist zur Leistung fruchtlos abgelaufen und kommt der Käufer unserer nachfolgenden Aufforderung binnen einer von uns hierfür gesetzten angemessenen weiteren Frist zur Erklärung, ob er an seinem Erfüllungsanspruch festhält oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, nicht nach, ist der Erfüllungsanspruch nach Ablauf der mit der Aufforderung verbundenen angemessenen Frist ausgeschlossen.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel der Ware beruht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand auf einem von uns zu vertretenden Verschulden beruht. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
5. Ein Rücktritt ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Käufer gesetzlich nur noch zum Wertersatz anstelle einer Rückgewähr der Kaufsache verpflichtet wäre.

X. Zahlungsbedingungen

1. Wir liefern bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrags, d. h. eines Auftrags des Käufers an sein Kreditinstitut, unsere Lastschriften einzulösen. Dieser Auftrag ist uns als Kopie zu übersenden. Der Käufer hat uns Änderungen sowie die Beendigung des Auftrags unverzüglich mitzuteilen. Wir gewähren Skonto nach den am Tage der Lieferung geltenden Sätzen. Nicht skontoberechtigt sind Frachtvordagen. Der skontoberechtigte Betrag wird auf unseren Rechnungen ausgewiesen.
2. Abweichungen vom Banklastschriftverfahren mittels Abbuchungsauftrag bedürfen unserer Einwilligung vor Lieferung. Skonti werden in diesem Falle nicht gewährt. Die Annahme von Schecks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des Banklastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Alle Auslagen, z. B. Diskontspesen, werden gesondert berechnet.
3. Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes, den die Bank für unsere Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, zu verlangen.
4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns nicht bestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Käufers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Abs. a) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

XII. Höhere Gewalt

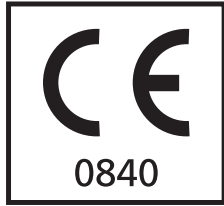
Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignissen höherer Gewalt gehindert – gleichviel ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind – so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Warnstreik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, diese längere Lieferzeit abzuwarten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die Ladestelle des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und uns ist das Landgericht Frankfurt am Main. Abweichend hiervon sind wir aber auch berechtigt, nach unserer Wahl entweder Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers oder an dem Gericht unseres Sitzes zu erheben.
3. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Anlage zu II. Vertragsgegenstand Nr. 2

Werk Karsdorf



Boden- und Tragschichtbinder
DIN 18506 - HRB 32,5 E
- überwacht durch MFA Weimar -

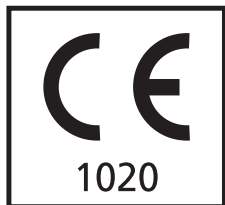
Werk Wössingen



Werk Sötenich



Werk Čížkovice



LAFARGE ZEMENT GMBH
Frankfurter Landstraße 2-4
61440 Oberursel
Tel. + 49 (0) 6171-61 45 05
Fax + 49 (0) 6171-61 42 99

LAFARGE ZEMENT KARSDORF GMBH
Straße der Einheit 25
06638 Karsdorf
Tel. + 49 (0) 3 44 61-73
Fax + 49 (0) 3 44 61-7 45 55

LAFARGE ZEMENT WÖSSINGEN GMBH
Wössinger Straße 2
75045 Walzbachtal
Tel. + 49 (0) 72 03-89 0
Fax + 49 (0) 72 03-89 195

LAFARGE ZEMENT KARSDORF GMBH
Werk Sötenich
Rinner Straße 27
53925 Kall-Sötenich/Eifel
Tel. + 49 (0) 24 41-99 11 0
Fax + 49 (0) 24 41-99 11 44

